



**Benutzungs- und Gebührenordnung  
der Stadtbücherei Sprockhövel**  
Gültig ab 01.08.2005



**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sprockhövel.
- (2) Sie hat die Aufgabe Bücher, Zeitschriften und andere Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Lebens- und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

**§ 2  
Nutzungsformen**

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in den Räumen der Bücherei oder durch Entleihung genutzt werden.
- (2) Kopiergeräte können gegen Entgelt genutzt werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden.
- (3) Internet-Anschlüsse können gegen Entgelt genutzt werden. Minderjährige müssen eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen. Für die Internet-Nutzung gelten die ausliegenden Internet-Spielregeln.

**§ 3  
Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Kinder unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung eines/r gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beibringen.
- (2) Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.
- (3) Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Nutzer/die Nutzerin erklärt sich durch die schriftliche Anmeldung ferner damit einverstanden, dass seine/ihre personenbezogenen Daten in der Bibliotheks-EDV gespeichert werden. Auf Wunsch des Nutzers/der Nutzerin kann mit der Bibliotheks-EDV auch die Ausleihhistorie gespeichert werden, d. h. es erfolgt eine Systemmeldung, wenn ein Medium zuvor bereits von derselben Person entliehen worden war.
- (4) Anschriften- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ebenso verhält es sich bei Verlust des Leserausweises.

## **§ 4 Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung**

- (1) Die regelmäßige Leihfrist für Zeitschriften und CD-Rom beträgt 2 Wochen, die aller anderen Medien 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten und Bestände (saisonale Literatur, Nachschlagewerke) kann eine gesonderte Leihfrist festgelegt werden.
- (2) Die Leihfrist kann in der Regel bis zu 2x verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt. Die Bücherei kann die Verlängerungsmöglichkeiten bestimmter Medienarten begrenzen.
- (3) Entliehene Medien können vorbestellt werden.

## **§ 5 Hausordnung**

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer/Benutzerinnen.
- (3) Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden), Fahrräder und sonstige Sportgeräte dürfen nicht mit in die Büchereiräume genommen werden.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung (z. B. wiederholte unpünktliche Rückgabe der Medien, schlechte Behandlung oder Weiterverleihung an Dritte) und/oder gegen die Hausordnung, können Benutzer/Benutzerinnen aus der Bücherei gewiesen werden und ganz, teilweise oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Behandlung der Medien**

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet Bücher, Zeitschriften und andere Informationsmittel pfleglich und sorgfältig zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Medien nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der ausgehändigten Medien sofort nach Empfang zu überzeugen und Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass er/sie das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung und Beschädigung hat der/die Benutzer/Benutzerin bei Rückgabe hinzuweisen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums haftet die entleihende Person bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Eine Weiterleitung an Dritte ist untersagt.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können gebührenpflichtig durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

## **§ 8 Leihfristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den/die Benutzer/in Gebühren gemäß § 9 (2). Grundlage für die Erhebung von Säumnisgebühren ist das Überschreiten der Leihfrist, nicht die Zahlungsaufforderung durch Mahnung. Daher ist die Säumnisgebühr auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/Benutzerin keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben nur die Hälfte der in § 9 (2) genannten Gebühren zu entrichten.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für die Entleiherung wird eine **jährliche Benutzungsgebühr** in Höhe von **€ 18,00** erhoben.

Für die Neuausstellung eines verlorenen Leserausweises wird eine Gebühr von **€ 1,00** erhoben.

Von der Benutzungsgebühr befreit sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII und/oder Arbeitslosengeld II gemäß SGB II erhalten
- Schüler / Schülerinnen
- Studenten / Studentinnen
- Zivil- und Wehrdienstleistende.

(2) Für das Überschreiten der Leihfrist wird eine **Säumnisgebühr** erhoben. Sie beträgt pro Medieneinheit:

- a) **€1,00** bei Rückgabe des Mediums in der 1. Mahnperiode
- b) **€3,60** bei Rückgabe in der 2. Mahnperiode
- c) **€7,00** bei Rückgabe in der 3. Mahnperiode

Eine Mahnperiode beträgt 2 Wochen. Die 1. Mahnperiode beginnt mit dem Ablauf der Leihfrist. Hat auch die 3. Mahnung keinen Erfolg, kann die Einziehung des Gegenstandes und der Mahngebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Hierfür werden neben den unter c) anfallenden Säumnisgebühren

d) **€16,00** zusätzlich als Kostenpauschale erhoben.

(3) Für das **Vormerken von Medien** aus dem Bestand der Stadtbücherei Sprockhövel wird je Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von **€1,00** erhoben.

(4) Für den **auswärtigen Leihverkehr** wird je Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von **€1,50** erhoben.

(5) Für die **Nutzung des Kopiergerätes** (§ 2 Abs. 2) wird je DIN A4 Kopie eine Gebühr in Höhe von **€0,20** erhoben.

(6) Für die **Nutzung des Internet-Anschlusses** (§ 2 Abs. 3) wird eine Gebühr erhoben:

Je angefangene 30 Minuten	<b>€ 1,00</b>
Je ausgedruckte Seite	<b>€ 0,20</b>
Preis für eine Diskette	<b>€ 0,50</b>

## § 10

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.